



Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Bern, 22. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Subjektorientierte Finanzierung – ein Überblick	4
2.1	Grundzüge der neuen Subjektfinanzierung	4
2.2	Verankerung der neuen Subjektfinanzierung im Berufsbildungsgesetz (BBG)	5
3	Beantragte Regelung – Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV)	6
3.1	Beitragsatz.....	7
3.2	Anrechenbare Kursgebühren und deren Obergrenzen	7
3.3	Beitragsvoraussetzungen und Auszahlungsmodus.....	7
3.3.1	Grundmodell.....	7
3.3.2	Modell mit Überbrückungsfinanzierung.....	9
3.4	Weitere Umsetzungsmodalitäten.....	11
3.4.1	Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste)	11
3.4.2	Elektronisches Informationsportal	12
3.4.3	Umsetzungsprozesse	13
3.4.4	Übergang von der Kantons- zur Bundesfinanzierung.....	15
4	Erläuterung der Verordnungsbestimmungen	16
5	Auswirkungen auf den Bund und rechtliche Aspekte der Einführung der Subjektfinanzierung	21
5.1	Finanzielle Auswirkungen	21
5.2	Andere Auswirkungen.....	22

1 Ausgangslage

Im Rahmen des vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF erarbeiteten Massnahmenpakets zur Stärkung der Höheren Berufsbildung (HBB) ist eine stärkere finanzielle Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen¹ auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfung (eidgenössische Prüfungen) vorgesehen. Damit sollen die unterschiedlichen finanziellen Belastungen von Studierenden der tertiären Bildungsstufe (HBB und Hochschulen) einander angeglichen, die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.

Für die neue Finanzierung wurde ein subjektorientiertes Finanzierungssystem erarbeitet (Subjektfinanzierung). Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Kursanbieter werden aufgestockt und vom Bund direkt an Personen ausbezahlt, die einen vorbereitenden Kurs auf eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert haben. Zielgruppe dieser Finanzierung sind Personen, die im Anschluss an einen solchen Kurs eine eidgenössische Prüfung absolvieren. Denn erst mit der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung wird ein formaler Bildungsabschluss der höheren Berufsbildung erlangt und es findet die Abgrenzung zur reinen berufsorientierten Weiterbildung statt.

Die Einführung der neuen Finanzierung bedingte eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG)². Bei der im Frühjahr 2015 durchgeführten Vernehmlassung zum Änderungsentwurf gingen 157 Stellungnahmen ein. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die generelle Stossrichtung der Gesetzesänderung: Die Regelung des neuen Finanzierungssystems auf Bundesebene sowie die direkte Ausrichtung der Beiträge an die Studierenden stellt für die betroffenen Kreise einen willkommenen Schritt in Richtung Freizügigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung der verschiedenen Bildungsbereiche auf Tertiärstufe dar. Unterschiedliche Rückmeldungen gingen zu den bereits skizzierten Vollzugsmodalitäten ein (z.B. zum Auszahlungszeitpunkt der Beiträge, der zwecks Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung an die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung geknüpft werden soll). Der Bundesrat hat am 2. September 2015 die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und davon ausgehend Eckwerte für die Umsetzung definiert.

Die Gesetzesänderung wurde von den eidgenössischen Räten im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) am 16. Dezember 2016 gutgeheissen.³ Das Parlament hat im Rahmen eines Differenzbereinigungsverfahrens das vom Bundesrat unterbreitete Grundmodell (Ausrichtung der Bundesbeiträge an Absolvierende vorbereitender Kurse) um ein Modell ergänzt, bei dem der Bund auf Antrag hin auch bereits während des Kursbesuchs Teilbeiträge an Teilnehmende von vorbereitenden Kursen ausrichten kann.

Die Vollzugsmodalitäten zur Einführung dieser neuen Finanzierung werden in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)⁴ festgeschrieben. Die erforderliche Änderung der BBV liegt nun als Vernehmlassungsentwurf vor und wird in diesem Bericht erläutert. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. Mai 2017.

Die Änderungen des BBG sowie der BBV sollen per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass Personen, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung ablegen, Bundessubventionen beantragen können.

¹ Der Begriff „Kurs“ schliesst modulare Lehrgänge (Module) mit ein.

² Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)

³ Mit der BFI-Botschaft hat das Parlament auch die Kredite zugunsten der Subjektfinanzierung bewilligt: neu können jährlich bis zu 135 Millionen für die Finanzierung der vorbereitenden Kurse eingesetzt werden. Damit werden die bisher von den Kantonen eingesetzten Mittel deutlich erhöht. (Verabschiedete Finanzbeschlüsse: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/das-sbf/bfi-2017-2020.html#-1519866729>)

⁴ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

2 Subjektfinanzierung – ein Überblick

Die eidgenössischen Prüfungen sind gemeinsam mit den eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen Bestandteil der höheren Berufsbildung. Diese bildet seit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2004 zusammen mit den Hochschulen die Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems.

Die eidgenössischen Prüfungen zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug und eine konsequente Orientierung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes aus. Dadurch geniessen sie eine hohe Akzeptanz und Nachfrage in der Wirtschaft. Aktuell existieren rund 240 Berufsprüfungen und 170 höhere Fachprüfungen. Rund 18'000 Personen haben im Jahr 2015 einen eidgenössischen Fachausweis (ca. 15'000) oder ein eidgenössisches Diplom (ca. 3'000) erhalten. Rund 23'000 Personen sind zu einer eidgenössischen Prüfung angetreten.

Bildungssystematisch stellen die eidgenössischen Prüfungen einen Sonderfall dar. Nicht der Weg zum Abschluss, das heisst die Ausbildung und ihre Inhalte sind definiert, sondern ausschliesslich die nachzuweisenden Berufsqualifikationen. Zulassungsbedingungen zur Prüfung sind eine einschlägige berufliche Qualifikation auf Sekundarstufe II und mehrjährige Praxiserfahrung. 80 bis 90 Prozent der Prüfungskandidierenden besuchen jedoch freiwillig einen vorbereitenden Kurs. Diese sind nicht reglementiert. Gemäss neusten Erhebungen gibt es ca. 2'500 vorbereitende Kurse, die sich auf etwa 500 Anbieter verteilen.

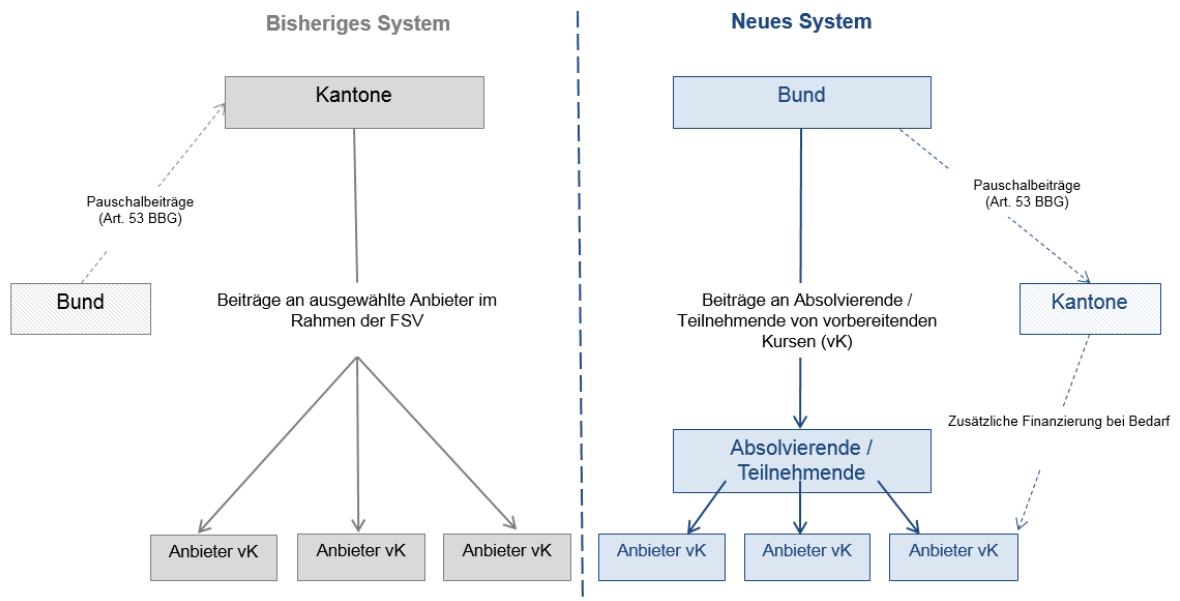
Die Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen wird im Unterschied zur schulischen Tertiärstufe (höhere Fachschulen, Hochschulen) bis anhin weniger stark durch die öffentliche Hand unterstützt. Während die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zu 60 bis maximal 80 Prozent vom Bund subventioniert wird, werden die vorbereitenden Kurse nur zum Teil von den Kantonen subventioniert. So beruhen die vorbereitenden Kurse zu grossen Teilen auf einer starken finanziellen Beteiligung der Wirtschaft und der Kursteilnehmenden selbst.

2.1 Grundzüge der neuen Subjektfinanzierung

Die subjektorientierte Finanzierung ist das Resultat eines verbundpartnerschaftlich abgestimmten Prozesses. Es sollen damit Personen unterstützt werden, die nach dem Besuch eines vorbereitenden Kurses eine eidgenössische Prüfung abschliessen. Nur so ist gewährleistet, dass die höhere Berufsbildung (eidgenössische Prüfungen) und nicht die berufsorientierte Weiterbildung (Abschluss des vorbereitenden Kurses mit einem Kurs- bzw. Branchenzertifikat) unterstützt wird.

Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Anbieter (angebotsorientierte Finanzierung) von vorbereitenden Kursen werden zukünftig in Form von Bundesbeiträgen direkt den Kursabsolvierenden zu Gute kommen. In bestimmten Fällen kann der Bund auch an Kursteilnehmende während des Besuchs eines vorbereitenden Kurses Teilbeiträge ausbezahlen. Damit wird eine einheitliche Finanzierung geschaffen und der unterschiedliche Grad der öffentlichen finanziellen Unterstützung von Studierenden auf Tertiärstufe angeglichen. Die Unterstützung ist nicht mehr an im entsprechenden Wohnsitzkanton geltende Regelungen gebunden. Die regionalpolitische Steuerungsfähigkeit der Kantone bleibt jedoch bestehen: Unabhängig davon, dass die öffentliche Finanzierung nun primär über den Bund läuft, werden Kantone aus regionalpolitischen Gründen – solange keine Wettbewerbsverzerrung entsteht – bestimmte Angebote weiterhin unterstützen können (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)



Wie die gesamte Berufsbildung ist auch die Finanzierung der höheren Berufsbildung keine alleinige Aufgabe der öffentlichen Hand. So werden sich die Individuen und die Wirtschaft auch zukünftig an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse beteiligen müssen. Insbesondere Arbeitgeber und Branchenverbände sind wichtige Akteure, deren Beiträge durch die neue Bundesfinanzierung nicht verdrängt werden sollen. Der Bundesrat erwartet, dass diese Akteure auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben. Ziel der neuen Finanzierung ist eine Entlastung der Kursabsolventen und –absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer.

Die einheitliche Ausgestaltung der Subjektfinanzierung wird gemäss verschiedenen Erhebungen insgesamt zu einer administrativen Entlastung gegenüber dem heutigen kantonalen Finanzierungssystem führen. Eine Reglementierung der Kurse ist mit der Subjektfinanzierung auch zukünftig nicht nötig. Damit kann deren Flexibilität bezüglich der Bedürfnisse der Arbeitswelt beibehalten werden. Jedoch sind Transparenz und Wettbewerb im Markt zentrale Voraussetzungen für qualitativ hochstehende und preislich attraktive Kurse.

2.2 Verankerung der neuen Subjektfinanzierung im Berufsbildungsgesetz (BBG)

Im Berufsbildungsgesetz wurde – neben der subjektorientierten Ausrichtung der Beiträge durch den Bund – festgelegt, dass Beiträge anteilig an den individuell angefallenen anrechenbaren Kursgebühren bemessen werden. Der Beitragssatz beträgt höchstens 50 Prozent. Die Festlegung des Beitragssatzes, der Beitragsvoraussetzungen sowie der anrechenbaren Kursgebühren werden an den Bundesrat delegiert und in der Berufsbildungsverordnung verankert. Die BBG-Änderung wurde von den eidgenössischen Räten im Dezember 2016 verabschiedet.

Dem parlamentarischen Entscheid zur Einführung der Subjektfinanzierung ging ein Differenzbereinigungsverfahren voraus: Die wesentlichen Merkmale der beantragten neuen Subjektfinanzierung hatten beide Räte begrüsst. Jedoch wurde der vom Bundesrat vorgesehene Auszahlungszeitpunkt der Bundesbeiträge kontrovers diskutiert: Die Beiträge sollten gemäss Bundesrat ausschliesslich an *Absolvierende* von vorbereitenden Kursen ausbezahlt werden. Zwecks Abgrenzung der höheren Berufsbildung zur berufsorientierten Weiterbildung hatte er in seinen Eckwerten zum Vollzug im September 2015 zudem festgehalten, dass die Beiträge erst nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden sollen.

Während der Nationalrat diesem Auszahlungszeitpunkt zuerst zustimmte, forderte der Ständerat nach seiner ersten Beratung eine jährliche Auszahlung der Beiträge an die Kursteilnehmenden. Dies aufgrund der Befürchtung, dass durch die Auszahlung der Beiträge nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung die notwendige Vorfinanzierung der Kurskosten für die Studierenden eine zu hohe finanzielle Hürde darstelle. Die beiden Kammern haben sich schliesslich auf eine Kompromisslösung geeinigt und eine zusätzliche Regelung beschlossen: Der Bund kann demnach nicht nur an Absolvierende vorbereitender Kurse Beiträge ausbezahlen, sondern auf Antrag hin Teilbeiträge auch bereits während des Kursbesuchs an Teilnehmende ausrichten.

Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dieser zusätzlichen Regelung den Ausnahmefall aufzufangen, dass Kursteilnehmende für die Überbrückung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge keine andere Finanzierungsquelle in Anspruch nehmen können (genügendes Erwerbseinkommen, Vermögen, Arbeitgeber, OdA, Kantone, Dritte). Damit soll sogenannten **Härtefällen** Rechnung getragen werden.⁵ Für die Ausarbeitung der Berufsbildungsverordnung bedeutet dies, dass Personen in prekärer finanzieller Situation und ohne Zugang zu anderen Finanzierungsquellen vorzeitig und ohne grossen administrativen Aufwand Beiträge beantragen können sollen. Die Notwendigkeit der Anknüpfung an die eidgenössische Prüfung wurde zwecks Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung jedoch bestätigt, denn eine flächendeckende jährliche Auszahlung von Beiträgen an alle Kursteilnehmenden wäre aufgrund der Streuverluste sowie Verdrängung der Arbeitgeberbeiträge nicht erwünscht. Deshalb soll die überwiegende Mehrheit der Personen die Beiträge erst nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung erhalten. Arbeitgeber, Branchenverbände und weitere Dritte werden damit in der Pflicht bleiben, sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin zu beteiligen bzw. zumindest die Finanzierung zwischen Kursbesuch und Absolvierung der eidgenössischen Prüfung zu überbrücken.

Die konkrete Ausgestaltung des gesamten Finanzierungssystems wird in der Berufsbildungsverordnung verankert und in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

3 Beantragte Regelung – Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Die Diskussionen der eidgenössischen Räte haben gezeigt, dass für die Umsetzung der neuen Subjektfinanzierung **zwei Modelle** mit unterschiedlichen Beitragsvoraussetzungen und unterschiedlichen Auszahlungsmodi notwendig sind: Der Bund soll grundsätzlich die Beiträge an Absolvierende vorbereitender Kurse ausrichten, nachdem sie eine eidgenössische Prüfung abgelegt haben. Dieses **Grundmodell** wurde vom Parlament ergänzt um eine sogenannte Härtefallregelung. Das Parlament hat die Bestimmung eingefügt, dass der Bund auf Antrag hin auch Teilnehmende während des Besuchs eines vorbereitenden Kurses mit Teilbeiträgen finanziell unterstützen kann. Mit diesen Teilbeiträgen soll für Personen in finanziellen Schwierigkeiten und ohne andere Finanzierungsquellen der Zeitraum von der Entstehung der Kosten (vor/während Kursbesuch) bis zur Beitragszahlung (nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung) überbrückt werden (**Überbrückungsfinanzierung**).

Dies bedeutet, dass beide Modelle mit ihren je eigenen Beitragsvoraussetzungen und Auszahlungsmodi in der Berufsbildungsverordnung verankert werden. Der Beitragssatz, die anrechenbaren Kursgebühren sowie deren Ober- und Untergrenzen unterscheiden sich hingegen nicht zwischen dem **Grundmodell** und dem **Modell mit Überbrückungsfinanzierung**.

Die Änderung des BBG sowie der BBV sollen per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Aufgrund der fehlenden Erfahrungen mit der Subjektfinanzierung sind mit deren Einführung Unsicherheiten verbunden. In der Verordnung wird deshalb festgehalten, dass die Einführung der Subjektfinanzierung durch ein Monitoring eng begleitet und nach 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit überprüft werden soll.

⁵ Medienmitteilung WBK-S: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-s-2016-10-11.aspx>

3.1 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt **50 Prozent** der anrechenbaren Kursgebühren.

Beispiel: Hat ein Prüfungsabsolvierender einen Kurs besucht, bei dem die anrechenbaren Kursgebühren 10'000 Franken betragen, erhält er vom Bund 5'000 Franken zurück. Es können mehrere Kurse besucht und die anrechenbaren Kursgebühren bis zur Obergrenze kumuliert werden (vgl. Kap. 3.2).

Damit wird der maximal mögliche Beitragssatz gemäss BBG angewendet. Dies in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen HFSV⁶ und mit der Zielsetzung, die finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen an diejenige der Studierenden an höheren Fachschulen anzugleichen.

3.2 Anrechenbare Kursgebühren und deren Obergrenzen

Als anrechenbar gilt derjenige Teil eines Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier und weitere Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der eidgenössischen Prüfung zusammenhängen, können entsprechend nicht an den Subventionsanspruch angerechnet werden.

Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen. Mit diesen Obergrenzen wird die überwiegende Mehrheit der im Markt bekannten Kursgebühren abgedeckt.

Mit diesen Obergrenzen wurde eine Anpassung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Obergrenze von 17'000 Franken bzw. 23'000 Franken für eidgenössische Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen vorgenommen⁷. Die Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass im Bereich Industrie und produzierendes Gewerbe die Kursgebühren für eidgenössische Berufsprüfungen aufgrund der Kosten für Material und Maschinennutzung zum Teil höher sind als diejenigen für eidgenössische höhere Fachprüfungen. Da im Gesamtdurchschnitt aller vorbereitenden Kurse die Kursgebühren für höhere Fachprüfungen höher sind als diejenigen für Berufsprüfungen, ist die Obergrenze für höhere Fachprüfungen mit 21'000 Franken nach wie vor leicht höher angesetzt.

Aus verfahrensökonomischen Gründen kann lediglich dann ein Gesuch oder ein Antrag gestellt werden, wenn sich die anrechenbaren Kursgebühren für die besuchten Kurse auf über 1'000 Franken summieren.

3.3 Beitragsvoraussetzungen und Auszahlungsmodus

3.3.1 Grundmodell

Ausgangslage

Das Grundmodell knüpft an der vom Bundesrat vorgesehenen Beitragsvoraussetzung an, das heisst an der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung – unabhängig vom Erfolg. Um dieser Voraussetzung zu entsprechen, werden in diesem Modell die Bundesbeiträge nachschüssig ausbezahlt. Das Modell fusst auf den bestehenden Zuständigkeiten in der höheren Berufsbildung und geht davon aus, dass die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge entweder von den Absolvierenden oder von anderen Akteuren (Arbeitgeber, Branchenverband, kantonales Stipendien-/Darlehenswesen, weitere Dritte) übernommen werden kann. Erhebungen zeigen, dass die grosse Mehrheit der Absolvierenden über solche Finanzierungsmöglichkeiten verfügt. So soll das Grundmodell die überwiegende Mehrheit der rund 23'000 Personen abdecken, die jährlich eine eidgenössische Prüfung ablegen.

⁶ Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV):

<http://www.edk.ch/dyn/21415.php>

⁷ vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/hbb/finanzierung/ergebnisse-vernehmlassung.html>

Beitragsvoraussetzungen

Für ein **Gesuch** um Bundesbeiträge gelten folgende Voraussetzungen:

- a) **Absolvierung einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (unabhängig vom Prüfungserfolg):** Absolviert eine Person eine eidgenössische Prüfung, verfügt die Prüfungskommission (PK) bzw. Qualitätssicherungskommission (QSK) über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung. Der Kandidat erhält eine beitragsberechtigende Verfügung (**Prüfungsverfügung**), wenn er zur Prüfung angetreten ist. Meldet sich der Kursabsolvierende fristgerecht (gemäss Prüfungsordnung) oder nicht fristgerecht, aber begründet (z.B. Militär, Krankheit) von der eidgenössischen Prüfung ab, kann das Beitragsgesuch gestellt werden, sobald der Absolvierende sich nach unbestimmter Zeit erneut zur Prüfung anmeldet und diese ablegt.
- b) **Absolvierung eines vorbereitenden Kurses, der beitragsberechtigend ist (bzw. von mehreren vorbereitenden Kursen, die beitragsberechtigend sind):** Die Kursanbieter stellen den Absolvierenden eine Bestätigung über die gesamten vom Absolvierenden bezahlten Kursgebühren sowie über den anrechenbaren Anteil aus (**Zahlungsbestätigung**). Es gelten folgende Voraussetzungen:
- **Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste):** Beitragsberechtigend sind nur Kurse, die zum Zeitpunkt des Kursbesuchs auf dieser Liste gemeldet sind. Nur für diese Kurse dürfen Anbieter eine Zahlungsbestätigung ausstellen. Der oder die Kursteilnehmende prüft vor dem Kursbesuch, ob der Kurs in der Liste aufgeführt ist (vgl. Kap. 3.4.1).
 - **Doppelfinanzierung Bund/Kantone:** Beitragsberechtigend sind nur Kurse, die nach dem 1.1.2017 gestartet sind und nicht bereits via die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV⁸ oder andere kantonale Beiträge angebotsorientiert finanziert sind (vgl. Kap. 3.4.4).
 - **Mehrmalige Einreichung derselben Zahlungsbestätigung:** Dieselbe Bestätigung kann nur einmal eingereicht werden, das heisst im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags kann sie nicht erneut eingereicht werden.
 - **Untergrenze:** Die Summe der angefallenen anrechenbaren Kursgebühren muss in der Summe (d.h. über alle Kurse hinweg) höhere sein als 1'000 Franken, damit ein Gesuch gestellt werden kann (vgl. Kap. 3.2).
- c) **Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung (Prüfungsverfügung).**

Das Beitragsgesuch muss spätestens 5 Jahre nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung eingereicht werden. Dabei können anrechenbare Kursgebühren geltend gemacht werden, die höchstens 7 Jahre vor Absolvierung der eidgenössischen Prüfung besucht wurden.

Auszahlungsmodus

Die Bundesbeiträge werden **einmalig** nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt.

⁸ Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV): <http://www.edk.ch/dyn/14346.php>

3.3.2 Modell mit Überbrückungsfinanzierung

Ausgangslage

Das Modell mit Überbrückungsfinanzierung soll im Sinne des Gesetzgebers den Ausnahmefall auffangen, dass Kursteilnehmende die Überbrückung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht selbst leisten und keine anderen Finanzierungsquellen in Anspruch nehmen können (Arbeitgeber, Branchenverbände, kantonales Stipendien-/Darlehenswesen, weitere Dritte). In diesem Fall kann der Bund **auf Antrag hin** Teilbeiträge bereits vor der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung gewähren. Die Erarbeitung dieser Lösung hat sich an den im Parlament genannten Leitplanken orientiert:

- **Zielgruppe:** Kursteilnehmende in Finanzierungsschwierigkeiten und ohne Unterstützungsmöglichkeit von Branchenverbänden oder Arbeitgebern.
Die Wirtschaft soll weiterhin in der Pflicht bleiben, Lösungen für Überbrückungsfinanzierung anzubieten.
- **Fördertatbestand:** Höhere Berufsbildung
Die Abgrenzung zur Weiterbildung soll gewahrt werden, das heisst an der Anknüpfung der Kurse an die eidgenössische Prüfung wird festgehalten.
- **Regelfall:** Bundesrätliches Grundmodell
Von den jährlich rund 23'000 Absolvierenden eidgenössischer Prüfungen soll die überwiegende Mehrheit erst nach Absolvierung der Prüfung die Bundesbeiträge erhalten. Der Bedarf nach einer flächendeckenden Überbrückungsfinanzierung ist nach allen Erhebungen nicht gegeben. Diese Forderung wurde im Rahmen der Differenzvereinbarung von den eidgenössischen Räten verworfen.
- **Antragsprüfung:** Administrativ schlank und keine (aufwändigen) individuellen Einkommens- und Vermögensprüfungen.

Mit vorliegendem Entwurf der BBV-Änderung wird eine Überbrückungsfinanzierung mit Bedarfsnachweis vorgeschlagen. Diese trägt dem Anliegen Rechnung, Kursteilnehmende in Finanznöten zu unterstützen (sogenannte „Härfälle“). Zielgruppe sind entsprechend Kursteilnehmende mit ausgewiesenen Unterstützungsbedarf. Dieser bemisst sich an der geschuldeten Bundessteuer (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) der Kursteilnehmenden. Damit kann auf eine aufwendige individuelle Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kursteilnehmenden verzichtet werden. Die direkte Bundessteuer bietet sich auch an, da sie wichtige Parameter wie z.B. die familiäre Situation berücksichtigt.

Exkurs:

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum vorliegenden BBV-Entwurf wurde auch eine Überbrückungsfinanzierung ohne Bedarfsnachweis evaluiert. Die Analysen zeigen, dass ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur die Setzung finanzieller Anreize eine flächendeckende Finanzierung vor Absolvierung der eidgenössischen Prüfung verhindern könnte. Dies würde bedeuten, dass bei einer Überbrückungsfinanzierung ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein reduzierter Beitragsatz gegenüber dem Grundmodell angewendet werden müsste. Mit einem solchen Ansatz könnte jedoch der Forderung, Härfälle zu unterstützen, nicht entsprochen werden.

Beitragsvoraussetzungen

Für die Stellung eines **Antrags** für die Überbrückungsfinanzierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer bezahlt werden muss (tiefe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit):** Dies wird mittels **aktuellster Steuerveranlagung** belegt.
- b) Besuch eines vorbereitenden Kurses, der beitragsberechtigend ist und für den der Kursteilnehmende bereits anrechenbare Kursgebühren von mindestens 3'500 Franken**

bezahlt hat: Die Kursanbieter stellen den Kursteilnehmenden eine Bestätigung über die vom Teilnehmenden bezahlten Kursgebühren sowie über den anrechenbaren Anteil aus (**Zahlungsbestätigung**). Betreffend dieser Zahlungsbestätigung gelten die Bedingungen des Grundmodells (vgl. Kap. 3.3.1)

- c) **Absicht, eine bestimmte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung innerhalb von höchstens 5 Jahren abzulegen:** Der Kursteilnehmende gibt eine entsprechende **Absichtserklärung** ab, dass er die eidgenössische Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt absolviert, höchstens aber bis 5 Jahre nach Beginn des vorbereitenden Kurses.
- d) **Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung (Prüfungsverfügung).**

Der Antrag auf Teilbeiträge kann spätestens 2 Jahre nach Beginn des vorbereitenden Kurses eingereicht werden. Die **Absolvierung der eidgenössischen Prüfung** – unabhängig vom Prüfungserfolg – bleibt eine Beitragsvoraussetzung gemäss Grundmodell (vgl. Kap. 3.3.1). Andernfalls werden Rückforderungen eingeleitet.

Auszahlungsmodus

Die Kursteilnehmenden können während des Kursbesuchs mehrmals Finanzierungshilfe beantragen, ab entstandenen anrechenbaren Kursgebühren von mindestens 3'500 Franken. Bei einem Beitragsatz von 50 Prozent bedeutet dies, dass sie von dem eingereichten Betrag jeweils die Hälfte erhalten. Ist der Subventionsanspruch bis zur Absolvierung der eidgenössischen Prüfung noch nicht ausgeschöpft (Obergrenze), wird der Restbetrag nach Absolvierung der Prüfung ausgezahlt.

Tabelle 1: Ausprägungen des Grundmodells und des Modells mit Überbrückungsfinanzierung im Vergleich

Modell	Grundmodell: (Art. 56a Abs. 1 BBG)	Modell mit Überbrückungsfinanzierung (Art. 56a Abs. 4 BBG)
Zielgruppe	Absolvierende von eidgenössischen Prüfungen	Kursteilnehmende mit ausgewiesenem Finanzierungsbedarf, die beabsichtigen, eine eidgenössische Prüfung zu absolvieren
Beitragssatz	50%	50%
Obergrenze	BP 19'000 / HFP 21'000	BP 19'000 / HFP 21'000
Beitragsbemessung	Anwendung Beitragssatz gemessen an total entstandenen anrechenbaren Kursgebühren bis zur Obergrenze	Anwendung Beitragssatz gemessen an den jeweils entstandenen anrechenbaren Kursgebühren (von jeweils min. 3'500 Franken) bis zur Obergrenze
Beitragsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über bezahlte anrechenbare Kursgebühren Nachweis über absolvierte eidgenössische Prüfung 	<p><u>Vor</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über geschuldete Bundessteuer von =0 Nachweis über bezahlte anrechenbare Kursgebühren von mind. 3'500 Franken Absicht, bestimmte eidgenössische Prüfung bis zum Zeitpunkt X abzulegen <p><u>Nach</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über bezahlte anrechenbare Kursgebühren (nur wenn Subventionsanspruch nicht bereits ausgeschöpft ist) Nachweis über absolvierte eidgenössische Prüfung
Auszahlungsmodus der Bundesbeiträge	Einmaliger Beitrag <u>nach</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung	Bei Bedarf mehrere Teilbeiträge <u>vor</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung Einmaliger Teilbeitrag (Restbeitrag) <u>nach</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung (nur

		wenn Subventionsanspruch nicht bereits ausgeschöpft ist)
--	--	--

3.4 Weitere Umsetzungsmodalitäten

Für die Einführung der Subjektfinanzierung sind weitere Modalitäten zu regeln.

- **Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste):** Eine Reglementierung der Kurse ist bei einer subjektorientierten Finanzierung im Gegensatz zu einer angebotsorientierten Finanzierung nicht nötig. Jedoch sind Transparenz und Wettbewerb im Markt zentrale Voraussetzungen für qualitativ hochstehende und preislich attraktive Kurse. Als transparente Marktübersicht und als subventionsrechtliche Grundlage wird eine Liste derjenigen vorbereitenden Kurse erstellt, die beitragsberechtigend sind.
- **Elektronisches Informationsportal und Umsetzungsprozesse:** Die Umsetzung der Subjektfinanzierung kann an eine externe Stelle ausgelagert werden. Die Abwicklung der Beitragsgesuche und -anträge sowie der Meldung der vorbereitenden Kurse auf die Liste durch die Kursanbieter soll administrativ schlank erfolgen. Für die Antragsstellung und deren Bearbeitung wird deshalb ein elektronisches Informationsportal zur Verfügung gestellt, das per 1. Januar 2018 aufgeschaltet werden soll.
- **Übergangsregelung von der kantonalen zur Bundesfinanzierung:** Das SBFI hat zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK den Übergang zwischen der heutigen kantonalen zur neuen Bundesfinanzierung geregelt.

3.4.1 Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste)

Zentrales Element für die Umsetzung der beantragten Regelung ist die Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste). Absolvierende von auf der Liste verzeichneten vorbereitenden Kursen werden für die anrechenbaren Kursgebühren Beiträge vom Bund erhalten. Die Liste bildet die subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung der Beiträge und bietet den Kursteilnehmenden eine transparente Marktübersicht. Sie dient den Absolvierenden als Entscheidungshilfe bei der Suche nach einem passenden Kurs und fördert gleichzeitig den Wettbewerb in der Kurslandschaft. Es ist kein aufwändiges Bewilligungsverfahren, sondern ein Meldeverfahren vorgesehen. Die Liste wird deshalb keine Aussagen über die Inhalte und Qualität der Kurse enthalten.

Die Aufnahme eines Kurses in die Liste ist an drei Bedingungen geknüpft:

- Der Sitz des Anbieters sowie der Kursort liegen in der Schweiz (in begründeten Ausnahmefällen kann das Angebot auch ausserhalb der Schweiz stattfinden, namentlich wenn es kein Angebot in der Schweiz gibt);
- Der Kurs bereitet inhaltlich unmittelbar auf eine oder mehrere eidgenössische Prüfung/en vor.
- Der Kursanbieter erklärt sich bereit, gewisse Pflichten einzuhalten. Der Kursanbieter:
 - stellt den Kursteilnehmenden bzw. -absolvierenden eine Zahlungsbestätigung über die vom Kursabsolvierenden bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Vorlage des SBFI aus;
 - kooperiert bei der Durchführung von möglichen Stichproben.

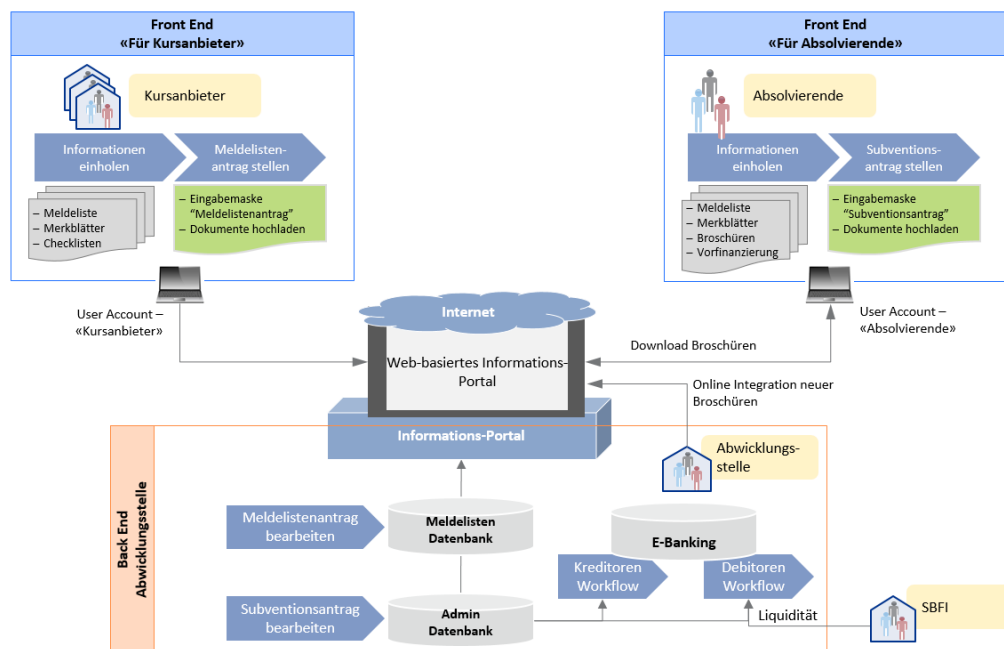
Die Angaben zum Anbieter und zu seinem Kurs bzw. seinen Kursen sowie die Einwilligung zur Erfüllung der obengenannten Pflichten erfolgen mittels Selbstdeklaration. Die Antragsprüfung und die Entscheidung über die Aufnahme des Kurses in die Liste obliegen dem SBFI. Hält der Anbieter die Pflichten nicht ein, so kann das SBFI den Kurs von der Liste löschen. Bei vorsätzlich nicht wahrheitsgetreuen Angaben zum Kurs wird zusätzlich eine Sperre von einem Jahr über den Kursanbieter verfügt. Weitere Schritte im Rahmen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Die Meldeliste wird in das geplante elektronische Informationsportal integriert. Dort können Kursanbieter ab dem 1. Januar 2018 Anträge für die Aufnahme der Kurse in die Meldeliste stellen und diese verwalten. Eine Vorversion der Liste wurde im Herbst/Winter 2016 im Rahmen eines Initialisierungsprozesses im Auftrag des SBFI erstellt und ist seit Februar 2017 auf der Internetseite des SBFI aufgeschaltet.⁹ Für die Integration der Kurse in die offizielle Liste auf dem elektronischen Informationsportal werden die Anbieter Ende 2017 bestätigen müssen, dass ihre Angaben korrekt sind und sie die in der BBV verankerten Pflichten erfüllen werden.

3.4.2 Elektronisches Informationsportal

Zur Abwicklung der Beitragsgesuche bzw. -anträge und der Meldelistenanträge wird ein elektronisches Informationsportal entwickelt. Das Informationsportal dient als „Single Point of Contact“ für die Kursanbieter und die Absolvierenden bzw. Kursteilnehmenden. Das Portal vereinfacht den Prozess rund um die Subjektfinanzierung soweit als möglich durch automatisierte Verfahren. Die hinterlegten Daten werden in einer Administrativdatenbank verwaltet. Die Bestimmungen zu Organisation und Betrieb des Informationsportals sowie zur Sicherheit, Dauer, Aufbewahrung und Löschung der Daten werden in einer separaten Verordnung festgehalten (Artikel 56b BBG). Die Absolvierenden bzw. Kursteilnehmenden erhalten mit der Eröffnung eines User-Accounts Zugang zum Informationsportal.

Abbildung 2: Elektronisches Informationsportal



Folgende Hauptfunktionen sollen durch das Informationsportal abgedeckt werden:

- **Suchfunktion Kursanbieter:** Der Kursteilnehmende kann vor Besuch des Kurses über das Informationsportal nach Kursanbietern und beitragsberechtigenden Kursen suchen. Es wird eine klare Zuordnung von den einzelnen Kursen zu den einzelnen eidgenössischen Prüfungen geben.
- **Einreichung des Beitragsgesuchs bzw. -antrags:** Der Kursteilnehmende kann nach der Eröffnung eines User-Accounts sein Beitragsgesuch bzw. seinen Antrag einreichen. Das Gesuchs- bzw. Antragsformular hat einen integrierten Subventionsrechner (analog Hypothekenrechner auf einer Bankenwebsite). Dieser zeigt die Höhe der Subvention auf Basis der Angaben zu den anrechenbaren Gebühren des besuchten Kurses an.
- **Prüfung des Beitragsgesuchs bzw. -antrags:** Der elektronische Subventionsprozess ermöglicht eine vorwiegend automatisierte, systembasierte Prüfung und Plausibilisierung des

⁹ Vgl. <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/hbb.html> .

Subventionsanspruchs, wodurch weitgehend auf manuelle – ressourcenintensive – Prüfungsarbeiten verzichtet werden kann.

- **Einreichung Meldelistenantrag:** Kursanbieter können einen User-Account eröffnen und ihre Kurse für die Meldeliste registrieren. Der Meldelistenantrag ist so konfiguriert, dass der Antrag nur bei vollständigen Angaben und Unterlagen eingereicht werden kann.
- **Meldelistenmanagement:** Über das Informationsportal wird auch das Meldelistenmanagement abgewickelt. Kursanbieter können ihre Stammdaten ändern und ihre Anträge verwalten.
- **Informationsbereitstellung:** Kursteilnehmende und -absolvierende sowie Kursanbieter können auf Merkblätter, Checklisten, Leitfäden etc. via das Informationsportal zugreifen.

3.4.3 Umsetzungsprozesse

Die Beitragsgesuche bzw. -anträge sowie die Anträge für die Aufnahme von Kursen in die Liste der vorbereitenden Kurse werden wie oben dargelegt über das elektronische Informationsportal abgewickelt. Die Umsetzung dieser Prozesse im Rahmen der Subjektfinanzierung kann an eine externe Stelle (Dritte) ausgelagert werden. Die Verantwortung für sämtliche Prozesse wird jedoch beim SBFI bleiben.

Subventionsprozess

Beim **Grundmodell** ist folgender Prozess vorgesehen:

- 1) Vor dem Kursbesuch wird der potentielle Prüfungskandidierende prüfen, ob sein gewählter Kurs auf der Liste der vorbereitenden Kurse aufgeführt ist.
- 2) Nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung eröffnet der Absolvierende einen User-Account, füllt das Beitragsgesuch aus und reicht folgende Nachweise ein:
 - Zahlungsbestätigung des Kursanbieters über die vom Kursabsolvierenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren;
 - Verfügung der Prüfungsträgerschaft über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung (Prüfungsverfügung).

Bei der Erfassung seiner Daten gibt der Absolvierende an, an welche Bankverbindung der Bundesbeitrag ausbezahlt werden soll. Dies kann seine persönliche Bankverbindung oder diejenige eines Dritten sein.

- 3) Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt und die Angaben vollständig, wird der Beitrag an das angewiesene Konto ausbezahlt. Negative Entscheide werden verfügt und sind anfechtbar.

Beim **Modell mit Überbrückungsfinanzierung** unterscheidet sich der Prozessablauf von demjenigen des Grundmodells in der Hinsicht, dass ein vorgelagerter Prozess für die Auszahlung der Teilbeiträge stattfindet:

- 1) Vor dem Kursbesuch wird der potentielle Prüfungskandidierende analog zum Grundmodell prüfen, ob sein gewählter Kurs auf der Liste der vorbereitenden Kurse aufgeführt ist.
- 2) Der/die Kursteilnehmende eröffnet vor oder während des Kursbesuches einen User-Account und stellt einen Antrag auf Überbrückungsfinanzierung. Er/sie reicht folgende Unterlagen ein:
 - Absichtserklärung, die eidgenössische Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu absolvieren;
 - Aktuellste Steuerveranlagung zur Belegung des Subventionsanspruchs (direkte Bundessteuer = 0);
 - Zahlungsbestätigung des Kursanbieters über die vom Kursabsolvierenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren von mehr als 3'500 Franken.

- 3) Sind die Beitragsvoraussetzungen erfüllt und die Angaben vollständig, wird der Teilbeitrag ausbezahlt. Negative Entscheide werden verfügt und sind anfechtbar.
- 4) Die Auszahlung der Teilbeiträge ist mehrfach möglich. Nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung setzt der Prozessschritt 2 des Grundmodells in leicht modifizierter Form ein: Der Absolvierende füllt das Beitragsgesuch aus und reicht die Nachweise ein (die Verfügung der Prüfungsträgerschaft über das Bestehen oder Nichtbestehen und – soweit der Subventionsanspruch noch nicht ausgeschöpft wird – die Zahlungsbestätigung des Kursanbieters über die vom Kursabsolvierenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren). Der allfällige Restbetrag wird ausbezahlt.

Tabelle 2: Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung im Vergleich

Modell	Grundmodell (Art. 56a Abs. 1 BBG)	Modell mit Überbrückungsfinanzierung (Art. 56a Abs. 4 BBG)
Gesuchs- bzw. Antragsinhalte	<p>Gesuch <u>nach</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsbestätigung des Kursanbieters über die vom Absolvierenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren • Prüfungsverfügung 	<p><u>Antrag vor</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuellste Steuerveranlagung zur direkten Bundessteuer • Zahlungsbestätigung des Kursanbieters über die vom Teilnehmenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren • Unterzeichnete Absichtserklärung, bestimmte eidgenössische Prüfung bis zum Zeitpunkt X abzulegen <p><u>Gesuch nach</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsbestätigung des Kursanbieters über die vom Absolvierenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren (nur wenn Subventionsanspruch nicht bereits ausgeschöpft ist) • Prüfungsverfügung
Gesuchs- bzw. Antragsprozess	<p>Elektronisch über Informationsportal.</p> <p>Prüfung des Gesuchs auf Vollständigkeit und Korrektheit und anschliessende Auszahlung des Beitrags.</p>	<p>Elektronisch über Informationsportal.</p> <p><u>Vor</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Korrektheit und anschliessende Auszahlung des Beitrags. → <u>Mehrmals möglich</u></p> <p><u>Nach</u> Absolvierung der eidgenössischen Prüfung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Korrektheit und anschliessende Auszahlung des Beitrags.</p>

Antrag für die Aufnahme des Kurses in die Liste der vorbereitenden Kurse

Bei diesem Antrag ist ein zweistufiger Prozess vorgesehen:

- 1) Der Kursanbieter registriert sich auf dem elektronischen Informationsportal und reicht den Nachweis über den Sitz des Anbieters in der Schweiz ein. Private Anbieter reichen einen aktuellen Handelsregisterauszug ein. Anbieter ohne Eintrag im Handelsregister (z.B. Vereine ohne Betreibung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder Institute des öffentlichen Rechts) können Statuten, kantonale Rechtsgrundlagen o.ä. einreichen. Mit der Registrierung

bestätigt der Anbieter, dass er die Pflichten im Zusammenhang mit der Meldung des Kurses erfüllen wird (vgl. Kap. 3.4.1)

- 2) Der Kursanbieter meldet anschliessend seine Kurse (Bezeichnung, Kursort/e), die auf eine oder mehrere eidgenössische Prüfungen vorbereiten. Es ist auch möglich, dass der Kurs nur auf Teile einer eidgenössischen Prüfung vorbereitet.
- 3) Die Prüfung der Angaben und der Nachweise ist formeller Natur, ohne Berücksichtigung der Qualität des Kurses.
- 4) Sind die Voraussetzungen erfüllt und die Angaben vollständig, wird der Kurs in die Liste der vorbereitenden Kurse aufgenommen. Jeder Kurs erhält eine eindeutig zuzuordnende Nummer, die auf der Meldeliste erscheint. Gegen negative Entscheide (Verfügungen) betreffend Aufnahme auf die Meldeliste kann Rekurs eingereicht werden.

Bei einem neuen Kurs eines bereits registrierten Kursanbieters können die Schritte 2 bis 4 jederzeit wiederholt werden. Ändert der Kurs, kann der Anbieter seinen Antrag mutieren. Der Kurs muss jährlich vom Anbieter im elektronischen Informationsportal bestätigt werden, um im Folgejahr auf der Liste zu erscheinen.

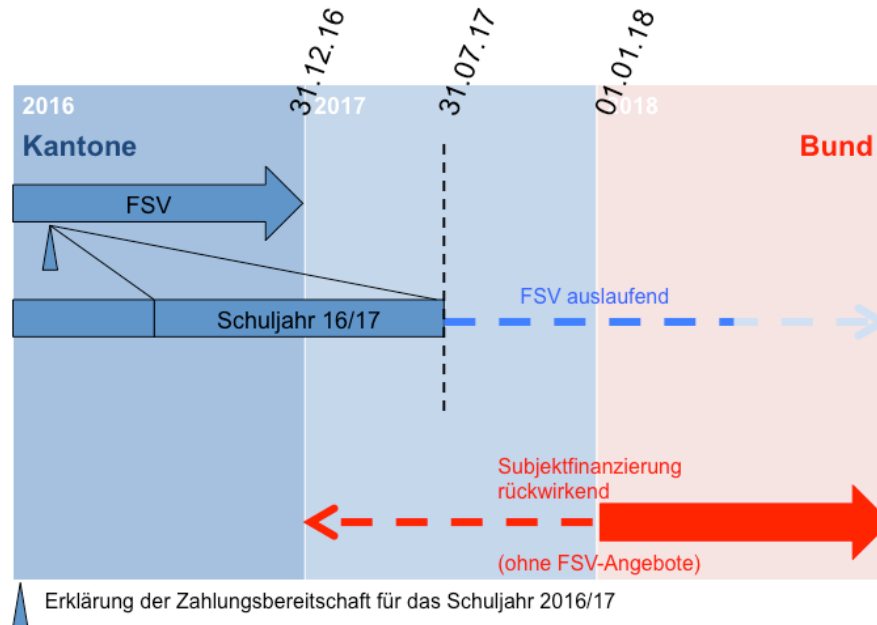
Auf der Meldeliste wird vermerkt, dass die vorbereitenden Kurse nicht reglementiert sind und die Meldeliste keine Angaben über die Qualität und effektiven Inhalte der Kurse macht.

3.4.4 Übergang von der Kantons- zur Bundesfinanzierung

Bund und Kantone haben im März 2016 den Übergang von der kantonalen angebotsorientierten Finanzierung zur geplanten subjektorientierten Bundesfinanzierung definiert. Folgende Übergangsregelung wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erarbeitet:

- Auflösung der interkantonalen Fachschulvereinbarung FSV, welche den Kantonen als Basis für die angebotsorientierte Finanzierung dient per 31. Dezember 2016.
- Die Kantone werden auch nach der Auflösung der FSV sämtliche Angebote, die im Schuljahr 2016/17 (Stichtag 31.7.2017) oder früher beginnen und für deren Finanzierung sie ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben, auslaufend nach FSV aufwandorientiert unterstützen.
- Am 1. Januar 2018 soll die subjektorientierte Bundesfinanzierung der vorbereitenden Kurse einsetzen. Ab diesem Stichtag wird der Bund Zahlungsbestätigungen über anrechenbare Kursgebühren für Kurse mit Beginn ab dem 1. Januar 2017 zur subjektorientierten Finanzierung berücksichtigen.
- Der Bund und die Kantone werden geeignete Vorkehrungen treffen, um doppelte Finanzierungen, einerseits nach FSV (oder analoger Beiträge durch die Kantone) und andererseits nach subjektorientierter Finanzierung durch den Bund, zu vermeiden.

Abbildung 3: Übergang von der Kantons- zur Bundesfinanzierung



Für Studierende sieht die Übergangsphase wie folgt aus:

- a) **Studierende mit FSV-Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)**
Studierende in vorbereitenden Kursen, für die der Wohnkanton wie oben ausgeführt eine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, profitieren bis zum Ende des Kurses wie bisher von einer entsprechend tieferen Kursgebühr.
- b) **Studierende ohne FSV-Unterstützung (oder analoger Beiträge durch die Kantone)**
Studierende, die einen vorbereitenden Kurs besuchen, für den ihr Wohnkanton keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, oder der nach dem 31. Juli 2017 beginnt, profitieren von keiner Unterstützung durch die Kantone. Sie bezahlen daher eine höhere Kursgebühr.

Ab dem 1. Januar 2018 profitieren sie von der Subjektfinanzierung des Bundes. Nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung können sie – unabhängig vom Erfolg – durch Einreichen der Zahlungsbestätigung der absolvierten vorbereitenden Kurse eine teilweise Rückerstattung der Kursgebühren einfordern.

4 Erläuterung der Verordnungsbestimmungen

Art. 28a

Bei der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 RVOV¹⁰, die in Anhang 2 zur RVOV in Ziffer 1.3. enthalten ist. Bis dato gab es Bestimmungen zur EKHF in der MiVo-HF¹¹. Im Zuge der laufenden Totalrevision dieser Departementsverordnung wurde festgestellt, dass es sich dabei um Bestimmungen handelt, die noch nicht mit den neueren Bestimmungen der RVOV über ausserparlamentarische Kommissionen bereinigt wurden. Die Bestimmungen mussten aus diesem Grund ersatzlos gestrichen werden. Ausserparlamentarische Kommissionen werden vom Bundesrat eingesetzt (vgl. Art. 8e Abs. 1 RVOV), entsprechend kann eine Kommission nicht mittels einer Departementsverordnung (MiVo-HF) vom WBF eingesetzt werden. Die EKHF wird nun in der Konsequenz in der vorliegenden Verordnung verankert und gemäss Absatz 1 eingesetzt.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der EKHF. Die einzelnen Branchenorganisationen, die höheren Fachschulen, die Kantone und der Bund müssen angemessen vertreten sein.

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1)

¹¹ Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

In Absatz 4 sind die Aufgaben der EKHF festgehalten. Die EKHF berät das SBFI bei der Genehmigung der Rahmenlehrpläne und der Prüfung der Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien. Weiter begleitet die EKHF die Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien und stellt dem SBFI Antrag auf Anerkennung. Das SBFI führt wie bis anhin das Sekretariat der Kommission (Abs. 3). Die dafür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen sind im SBFI vorhanden.

Art. 36 Abs. 3

Im Zuge der Fusion des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie und des Staatssekretariats für Bildung und Forschung zum Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde in der BBV die Abkürzung BBT durch SBFI ersetzt. Dabei wurde die neue Organisationsstruktur jedoch nicht berücksichtigt. Die Anpassung in Absatz 3 holt dies nach.

Art. 61

In Artikel 61 müssen die Verweise angepasst werden.

Gliederung

Der heutige 3. Abschnitt: Übrige Bundesbeiträge wird der Übersichtlichkeit halber in verschiedene thematisch abgeschlossene Abschnitte aufgeteilt. Dies bedingt eine Neubenennung und Neu Nummerierung der Gliederungstitel.

Art. 66a

Absatz 1 hält fest, dass Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen (eidgenössische Prüfungen) vorbereiten, ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können.

Im Regelfall wird dieses Gesuch nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht (Abs. 2, sog. Grundmodell). Ausnahmsweise ist auf Antrag hin auch eine Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich (Abs. 3, sog. Modell mit Überbrückungsfinanzierung). Mit dieser zusätzlichen Möglichkeit soll der Zeitraum von der Entstehung der Kosten bis zur Beitragszahlung (nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung) überbrückt werden. Dies für Personen in finanziellen Schwierigkeiten und ohne andere Finanzierungsquellen.

Art. 66b

Artikel 66b listet die Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung eingereicht werden müssen (Grundmodell). Die Einreichung der Unterlagen erfolgt über eine Internetplattform (elektronisches Informationsportal).

Neben Angaben zur Person (Bst. a) umfasst das Gesuch auch die Bestätigung über die bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren der absolvierten vorbereitenden Kurse (Zahlungsbestätigung) (Bst. b) sowie die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen (Prüfungsverfügung) der absolvierten eidgenössischen Prüfung (Bst. c).

Der Nachweis über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren wird mittels einer vom Kursanbieter nach Vorgaben des SBFI (vgl. Art. 66i Abs. 1) auszustellenden Zahlungsbestätigung erbracht.

Der Nachweis, dass eine Prüfung absolviert wurde, erbringt die Absolventin oder der Absolvent mittels Prüfungsverfügung, nach abgelegter eidgenössischer Prüfung. Es ist dabei unerheblich, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

Art. 66c

Artikel 66c listet die Voraussetzungen auf, unter denen das SBFI Beiträge ausrichtet. In Buchstabe a wird analog zur HFSV¹² festgehalten, dass die Absolventin oder der Absolvent einen Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

Aus verfahrensökonomischen Gründen kann gemäss Buchstabe c ein Gesuch lediglich dann berücksichtigt werden, wenn sich die entstandenen anrechenbaren Kursgebühren für die absolvierten vorbereitenden Kurse in der Summe auf über 1'000 Franken belaufen haben.

Buchstabe d hält fest, dass eine Bestätigung über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen muss (Zahlungsbestätigung). Zudem wird in Buchstabe d die Mehrfachdeklaration verhindert, indem er zudem festhält, dass dieselbe Zahlungsbestätigung nicht mehrere Male eingereicht werden kann. Wird derselbe vorbereitende Kurs jedoch mehrere Male besucht (z.B. von Repetenten), können entstandene und von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlte, anrechenbare Kursgebühren bis zum in Artikel 66f definierten Höchstbetrag (Obergrenze) geltend gemacht werden (vgl. Ausführungen zu Art. 66f).

Grundvoraussetzung für die Berechtigung auf Bundesbeiträge ist, dass eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wird (Bst. e). Die Absolventin oder der Absolvent muss dafür zur eidgenössischen Prüfung antreten und diese absolvieren. Dann erhält er oder sie von der Prüfungs- oder Qualitätssicherungskommission eine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, welche im Rahmen des Gesuchs als Nachweis für die Beitragsberechtigung eingereicht wird. Meldet sich die Absolvierende oder der Absolvierende fristgerecht (gemäss Prüfungsordnung) oder nicht fristgerecht, aber begründet (z.B. Militär, Krankheit), von der eidgenössischen Prüfung ab, wird er oder sie keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung erhalten und entsprechend wird dies auch nicht als Prüfungsversuch oder absolvierte Prüfung gewertet. Die Absolventin oder der Absolvent kann aber jederzeit erneut zur Prüfung antreten, diese absolvieren und wird dann eine entsprechende Prüfungsverfügung erhalten.

In Anlehnung an die Verjährungsfristen im Subventionsgesetz¹³ erlischt die Berechtigung zur Gesuchstellung 5 Jahre nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung. Massgebend für die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem die Berechtigung erlischt, ist das Datum der Eröffnung der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung.

Buchstabe b setzt die Absolvierung eines vorbereitenden Kurses voraus. Für die Absolventin und den Absolventen ist der Beginn des Kurses entscheidend. In den Ziffern 1 und 2 werden die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit ein vorbereitender Kurs als beitragsberechtigend gilt. Dieser muss im Jahr des Kursbesuchs auf der Liste der vorbereitenden Kurse gemäss Artikel 66g verzeichnet sein (Ziff. 1).

Kurse, die vor 2017 begonnen haben (vgl. Art. 78a Abs. 2) oder die länger als sieben Jahre vor der eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung zurückliegen (Ziff. 2), sind nicht beitragsberechtigend. Die Begrenzung in Ziffer 2 bringt zum Ausdruck, dass vorbereitende Kurse mit dem klaren Ziel absolviert werden sollen, die entsprechende eidgenössische Prüfung ebenfalls zu absolvieren. Die Frist ist gleichzeitig grosszügig bemessen, um allfällige Unterbrechungen beispielsweise aus beruflichen oder familiären Gründen berücksichtigen zu können. Die zeitliche Begrenzung in Buchstabe b ist nur in den ersten Jahren von praktischer Relevanz.

Art. 66d

Die Artikel 66d und 66e regeln den Ausnahmefall gemäss Artikel 66a Absatz 3 (Modell mit Überbrückungsfinanzierung). Dabei können Personen, die auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung in finanzielle Schwierigkeiten geraten und keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen haben, vorzeitig und ohne grossen administrativen Aufwand Subventionen beantragen. Mit der Auszahlung von Teilbeiträgen wird die Weiterverfolgung ihres Ausbildungsziels ermöglicht. Die Notwendigkeit der Anknüpfung an das Absolvieren einer eidgenössischen Prüfung bleibt zwecks Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung bestehen.

¹² Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV): <http://www.edk.ch/dyn/21415.php>

¹³ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Der Antrag umfasst analog zum Gesuch um Beiträge nach Absolvieren einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung Angaben zur Person (Abs. 1 Bst. a) sowie die Bestätigung über die bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren der absolvierten vorbereitenden Kurse (Zahlungsbestätigung) (Abs. 1 Bst. c).

Zusätzlich muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich dazu verpflichten, innerhalb von längstens fünf Jahren den Nachweis zu erbringen, dass die angestrebte eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wurde (Abs. 1 Bst. b).

Die Antragstellenden müssen mittels Einreichung der entsprechenden Steuerveranlagung den Nachweis erbringen, dass sie keine direkten Bundessteuern leisten müssen (Abs. 1 Bst. d). Mit diesem einfachen Nachweis können die Antragsstellenden belegen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Dieser Nachweis erübrigt eine aufwändige Überprüfung der finanziellen Verhältnisse und ist somit administrativ einfach in der Handhabung.

Absatz 2 hält fest, dass auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung mehrere Anträge auf Teilbeiträge gestellt und dass nach Absolvieren der jeweiligen eidgenössischen Prüfung allfällige Restbeiträge beantragt werden können.

Art. 66e

Die Beitragsvoraussetzungen für Teilbeiträge sind grösstenteils analog ausgestaltet wie diejenigen für Gesuche um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung (Art. 66b und 66c). Der Antrag auf Teilbeiträge regelt den Ausnahmefall, bei welchem Beiträge bereits vor Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausgerichtet werden können. Abweichungen betreffen beispielsweise das Erfordernis des Vorliegens einer schriftlichen Verpflichtung zur Absolvierung einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung innerhalb von 5 Jahren (Abs. 1 Bst. b). Auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung bleibt der Grundsatz bestehen, dass die Beitragsberechtigung an die Absolvierung einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung geknüpft ist. Aus diesem Grund ist bis spätestens 5 Jahre nach erstmaliger Antragstellung für einen Teilbeitrag der Nachweis mittels Verfügung über Bestehen und Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung (Prüfungsverfügung) beizubringen (vgl. Art. 66d Abs. 1 Bst. b Ziff. 2). Wie auch bei der Regelung des Grundmodells ist es unerheblich, ob die Prüfung erfolgreich bestanden wurde oder nicht.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich eine Person bei der Antragstellung schon auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung befinden muss, sind pro Antrag jeweils Bestätigungen der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bereits bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren in der Höhe von mindestens 3'500 Franken beizubringen (Zahlungsbestätigungen) (Abs. 1 Bst. d).

Buchstabe f des ersten Absatzes verankert die Voraussetzung, die den Ausnahmefall begründet.

Demnach ist die Antragstellung auf Personen begrenzt, die keine direkte Bundessteuer leisten müssen. Einen Antrag für Teilbeiträge sollen Personen stellen, die auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung in finanzielle Schwierigkeiten geraten und keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen haben.

Um sicherzustellen, dass sowohl beim Gesuch um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung wie auch beim Antrag für Teilbeiträge dieselben maximalen Fristen gelten, dürfen Kurse nicht länger als zwei Jahre vor dem Antrag für Teilbeiträge zurückliegen (Bst. c Ziff. 2) und nicht vor dem 1. Januar 2017 (vgl. Art. 78a Abs. 2) stattfinden, um beitragsberechtigend zu sein.

Im Falle von mehreren Anträgen für Teilbeiträge werden die Beitragsvoraussetzungen jedes Mal neu überprüft.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Schlussabrechnung. Neben der Prüfungsverfügung, die die Grundlage für den Entscheid über die definitive Beitragsberechtigung darstellt, können auch bisher noch nicht geltend gemachte Bestätigungen über bezahlte, anrechenbare Kursgebühren der absolvierten vorbereitenden Kurse eingereicht werden (Zahlungsbestätigungen). Das SBFI erstellt unter Berücksichtigung der schon geleisteten Teilbeiträge eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge aus.

Absatz 3 betrifft die Rückforderung von geleisteten Teilbeiträgen, falls innert der festgesetzten Frist keine eidgenössische Prüfung absolviert wurde und damit kein Anspruch auf Beiträge besteht. Bezüglich Rückforderungen gelten die Bestimmungen des Subventionsrechts.

Art. 66f

Absatz 1 definiert die angewendeten Beitragssätze der anrechenbaren Kursgebühren. Diese betragen 50 Prozent. So erhält beispielsweise eine Prüfungsabsolventin oder ein Prüfungsabsolvent vom Bund 5'000 Franken zurück, wenn er einen vorbereitenden Kurs besucht hat, bei dem die anrechenbaren Kursgebühren 10'000 Franken betragen.

Absatz 2 legt die Obergrenze des Beitrags fest. Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren (vgl. Absatz 3) beträgt 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen. Mit diesen Obergrenzen wird die überwiegende Mehrheit der im Markt bekannten Kursgebühren abgedeckt. Stellt sich eine Absolventin oder ein Absolvent mehrere Male der gleichen Prüfung, werden die entstandenen anrechenbaren Kursgebühren bis zum Erreichen der Obergrenze kumuliert. Stellt sich eine Absolventin oder ein Absolvent hingegen verschiedenen Prüfungen – z.B. einer eidgenössischen Berufsprüfung und im Anschluss daran einer eidgenössischen höheren Fachprüfung –, entsteht jeweils ein neuer Subventionsanspruch, wobei derselbe vorbereitende Kurs nicht zweimal geltend gemacht werden kann.

Absatz 3 hält fest, dass nur derjenige Anteil der Kursgebühren anrechenbar ist und entsprechend geltend gemacht werden kann, der unmittelbar der Wissensvermittlung zur Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. So können Kosten für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeiern etc. nicht an den Subventionsanspruch angerechnet werden und fallen nicht unter den anrechenbaren Teil der Kursgebühren.

Findet die Vorbereitung im Rahmen eines umfassenderen Kurses statt, so sind nur diejenigen Kursgebühren anrechenbar, die unmittelbar der Wissensvermittlung im Bereich der für die eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung relevanten Kompetenzen dienen.

Die von den Absolvierenden oder Teilnehmenden bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren müssen von den Kursanbietern (vgl. Art. 66i Abs. 1) mittels einer Zahlungsbestätigung ausgewiesen werden.

Art. 66g

Nach Absatz 1 führt das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse, die beitragsberechtigend sind (vgl. auch Art. 66c Bst. b und 66e Bst. c). Das heisst auch, dass nur Kurse, die auf dieser Liste verzeichnet sind, zu einem Beitrag berechtigen. Vorbereitende Kurse können auch modulare Lehrgänge (Module) bzw. Kurse zu Zulassungszertifikaten umfassen. Vorbereitend ist ein Kurs, wenn er sich unmittelbar inhaltlich auf die entsprechende eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung bezieht.

Damit ein vorbereitender Kurs auf die Liste aufgenommen werden kann, muss ein Kursanbieter in einem ersten Schritt Angaben machen und Nachweise erbringen (Abs. 3). Der Nachweis zur Niederlassung des Kursanbieters in der Schweiz (Abs. 2 Bst. a) wird durch einen Handelsregisterauszug oder durch Statuten, beispielsweise bei Vereinen ohne nach kaufmännischer Art geführtem Gewerbe oder Instituten des öffentlichen Rechts, oder mittels kantonalen Rechtsgrundlagen o.ä. erbracht.

Weiter erklärt sich der Kursanbieter bereit, die ihm auferlegten Pflichten gemäss Artikel 66i Absatz 1 und 2 einzuhalten (Abs. 2 Bst. b). Erst wenn diese Angaben vorliegen, ist eine Meldung von Kursen für die Aufnahme in die Liste möglich.

Die weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme von Kursen in die Liste sind in Absatz 4 festgehalten. Die erste Voraussetzung ist örtlicher Art: der vorbereitende Kurs muss in der Schweiz stattfinden (Abs. 4 Bst. b). Zudem muss der Anbieter bestätigen, dass sein Kurs Kompetenzen vermittelt, die unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung und den entsprechenden Abschluss vorbereiten (Abs. 4 Bst. a). Liegt dieser Zusammenhang nicht vor, handelt es sich nicht um einen vorbereitenden Kurs im Sinne von Artikel 56a BBG.

Es ist möglich, dass ein und derselbe beitragsberechtigende vorbereitende Kurs einen Bezug zu mehreren Prüfungsordnungen und mehreren Abschlüssen aufweist. Der Nachweis obliegt dem Anbieter für jede Prüfungsordnung und den jeweiligen Abschluss.

Absatz 5 berücksichtigt die Tatsache, dass einzelne hochspezialisierte vorbereitende Kurse im Ausland stattfinden und in der Schweiz nicht angeboten werden (können).

Die Meldung von Kursen für die Aufnahme in die Liste kann laufend erfolgen. Die Angaben zu den in der Liste aufgenommenen vorbereitenden Kursen sind von den jeweiligen Kursanbietern jährlich für das Folgejahr zu bestätigen. Unterlässt ein Kursanbieter die Bestätigung, wird der Kurs im Folgejahr nicht auf der Liste geführt. (Abs. 6)

Art. 66h

Artikel 66h hält fest, dass das SBFI die von den Kursanbietern gemachten Angaben sowie die ausgestellten Zahlungsbestätigungen mittels Stichproben auf ihre Korrektheit überprüft.

Art. 66i

Artikel 66i legt die Pflichten der Kursanbieter fest und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Liste der vorbereitenden Kurse, die beitragsberechtigend sind. Die Kursanbieter sind gehalten, Absolvierenden wie Teilnehmenden korrekte Bestätigungen (Zahlungsbestätigungen) über die anrechenbaren Kursgebühren auszustellen und bei der Durchführung von Stichproben zu kooperieren (Abs. 2).

Die Kursanbieter sind verpflichtet, den Absolvierenden und Teilnehmenden Bestätigungen auszustellen, die einerseits über die gesamten Kursgebühren Auskunft geben und andererseits über den anrechenbaren Anteil der Kursgebühren (Zahlungsbestätigungen). Die Zahlungsbestätigungen haben mittels einer vom SBFI vorgegebenen Vorlage zu erfolgen und bestätigen unter anderem auch, dass der Kurs absolviert wurde.

Absatz 3 legt Sanktionsmöglichkeiten fest. Sofern ein Kursanbieter (fahrlässig) falsche Angaben macht, das Formular gemäss Absatz 1 nicht verwendet, Weisungen nicht befolgt oder die im Rahmen von Stichproben geforderten Nachweise nicht fristgerecht liefert, so kann ein Kurs oder auch das gesamte Kursangebot des Kursanbieters von der Liste gelöscht werden. Die Löschung erfolgt sofort – ein laufendes Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 4 legt die Sanktion bei Vorsatz fest. Werden die Angaben vorsätzlich nicht wahrheitsgetreu angegeben, dann kann zusätzlich eine Sperre von einem Jahr über den Kursanbieter verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des StGB¹⁴.

Art. 66j

Artikel 66j ermöglicht es dem SBFI, die administrative Gesuchs- und Antragsabwicklung sowie das Führen der Liste an einen Dritten zu übertragen.

Die Regelung der für die Erfüllung des Auftrags zu bearbeitenden Daten erfolgt in einer separaten Bundesratsverordnung.

Art. 78a

Absatz 1: Die Subjektfinanzierung ist konzeptionell neu und weist einen gewissen experimentellen Charakter auf. Sie soll daher drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dabei soll insbesondere auch überprüft werden, ob das mit der vorliegenden Konzeption verbundene Vertrauen in die Anbieter und Nachfrager von vorbereitenden Kursen gerechtfertigt ist.

Sollte sich z.B. zeigen, dass eine nicht tragbare Anfälligkeit für Missbräuche besteht, so wären zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesbeiträge zu erwägen.

Zu Absatz 2 siehe die Ausführungen zu den Artikeln 66c und 66e.

5 Auswirkungen auf den Bund und rechtliche Aspekte der Einführung der Subjektfinanzierung

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Kredite für die Subjektfinanzierung ab 2018 wurden vom Parlament im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 genehmigt. Mit der Einführung der Subjektfinanzierung durch den Bund wird die bisherige, angebotsorientierte kantonale Finanzierung abgelöst.

Aus versorgungsrelevanten oder regionalpolitischen Gründen können die Kantone vorbereitende Kurse weiterhin unterstützen. In verschiedenen Bereichen wie im Gesundheits- oder Sicherheitsbereich finanzieren Kantone und/oder der Bund heute vorbereitende Kurse (z.B. Polizei, Grenzwa-

¹⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Justizvollzug). Der Bund erwartet, dass dort, wo heute Kantone und/oder Bund aufgrund eines anderen politischen Auftrags solche Kurse finanzieren, Kantone/Bund auch zukünftig die für dieses Anliegen vorgesehenen Mittel einsetzen werden. Die Berechnungen des Mittelbedarfs sowie des administrativen Aufwands der neuen Bundesfinanzierung schliessen diese Kursangebote aus. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass von den rund 23'000 Personen, die eine eidgenössische Prüfung absolvieren, nur rund 20'000 Personen Subventionen beantragen werden.

Administrative und personelle Auswirkungen

Unter Einbezug aller Ebenen (Bund, Kantone, Kursanbieter, Kursabsolvierende) führt die schlanke Ausgestaltung der Subjektfinanzierung insgesamt zu einer administrativen Entlastung gegenüber dem heutigen kantonalen Finanzierungssystem:

- Eine bei 6 Kantonen durchgeführte entsprechende Befragung geht aufgrund des Systemwechsels von einer Entlastung von rund 1.6 Millionen Franken aus.
- Auf der Ebene der Kursanbieter fallen die heutigen Abstimmungen mit den Standortkantonen betreffend finanzieller Unterstützung weg. Insgesamt wird von einer Entlastung von rund 2 Millionen Franken ausgegangen.
- Auf Ebene der Kursabsolvierenden gibt es – in Bezug auf die administrative Belastung – keine wesentlichen Änderungen, bzw. der Aufwand für die Beitragsgesuche wird durch den Nutzen bei weitem aufgewogen.

Auf Ebene des Bundes führt die Systemumstellung zu einem administrativen Mehraufwand. Mit der Übernahme dieser neuen Aufgabe im Vollzug entsteht sowohl ein Initialaufwand vor der Systemumstellung als auch ein dauerhafter Mehraufwand für die spätere Behandlung der Beitragsgesuche bzw. Anträge.

- Im Rahmen des Initialaufwands führen die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die neuen Prozesse, insbesondere im Informatikbereich, zu Mehraufwendungen (ca. 700'000 Franken).
- Für die Behandlung der Beitragsgesuche bzw. Anträge wird ab 2018 ein dauerhafter administrativer Mehraufwand anfallen (Personalbedarf von 11 Stellen). Die Aufgabe kann an eine externe Abwicklungsstelle übertragen werden, womit die Stellen nicht innerhalb der Bundesverwaltung anfallen. Gesamthaft gesehen ergeben sich Personaleinsparungen durch den Systemwechsel von den Kantonen zum Bund. Die Kosten für die Abwicklung der Beitragsgesuche belaufen sich bei geschätzten 20'000 Absolvierenden pro Jahr auf rund 1 Million Franken. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anträge für Überbrückungsfinanzierungen, die Kosten von ca. 300'000 Franken verursachen dürften, belaufen sich die totalen Betriebskosten auf rund 1.3 Millionen Franken pro Jahr.

Die administrativen Aufwendungen werden im Rahmen der Berufsbildungsfinanzierung von Bund und Kantonen gemeinsam getragen.

5.2 Andere Auswirkungen

Die neue Finanzierung hat Auswirkungen auf die Informatik des Bundes: Das geplante elektronische Informationsportal wird vom SBFJ erarbeitet und bleibt in der Verantwortung des SBFJ, auch wenn die Aufgabe an einen Dritten ausgelagert wird. Das elektronische Informationsportal wird im Rahmen eines bestehenden Informatikprojekts realisiert, womit Synergienutzungen möglich sind.

Die neue Finanzierung hat auch in organisatorischer Hinsicht Auswirkungen. Wird die Aufgabe an einen externen Dritten ausgelagert, muss der Bund das Controlling dieser Stelle übernehmen. Dabei stehen insbesondere auch die Finanzflüsse im Fokus.